



## **Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit**

### **Positionspapier der BAG der Praxisreferate auf Chancengleichheit bei der beruflichen Integration von Menschen mit ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen**

Es handelt sich hier um eine Ergänzung des „Positionspapiers und der Handlungsempfehlungen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit der BAG der Praxisreferate“ vom 30.06.2014 sowie der „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Studiengänge für Soziale Arbeit“, veröffentlicht im April und Mai 2015 im NDV.

***Auf der einen Seite ist Ziel der Lissabon-Konvention eine Erleichterung der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen. Auf der anderen Seite ist der mit einer staatlichen Anerkennung erworbene öffentlich rechtliche Berufsschutz in reglementierten Berufen wie z.B. in der Sozialen Arbeit insbesondere zum Schutz der Adressat\*innen erforderlich. In der Praxis ist festzustellen, dass die Erreichung dieser beiden Ziele durch diverse Ungleichbehandlungen zunehmend gefährdet ist. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen in Deutschland besteht keinerlei Chancengleichheit, vielmehr hängt die Anerkennung von einer Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren ab. Das steht jedoch in deutlichem Widerspruch zur europäischen Politik der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung:***

#### **I. Unterschiedliche inhaltliche Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit**

##### **1. Im Rahmen bi-nationaler Kooperation erworbene Abschlüsse der Sozialen Arbeit**

Mit wachsender europäischer Freizügigkeit hat sich ein bi-nationaler, gewinnorientierter, vielfach nicht akkreditierter Ausbildungs- und Weiterbildungsmarkt entwickelt. Dieser ermöglicht insbesondere deutschen Bürger\*innen, die aus unterschiedlichen Gründen keinen Studienplatz in Sozialer Arbeit an einer deutschen (Fach-) Hochschule erhalten können oder wollen, gegen hohe Kursgebühren den Erwerb eines ausländischen Abschlusses in Sozialer Arbeit, der vielfach wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss in Sozialer Arbeit aufweist. Insbesondere sind häufig die Kriterien für die qualitative und quantitative Anrechnung sonstiger (schulischer und /oder berufspraktischer) Leistungen auf ein Hochschulstudium intransparent, und die Anrechnungskriterien entsprechen nicht den an deutschen Hochschulen angewandten Standards.

Webseite:

Geschäftsstelle:

[www.bagprax.de](http://www.bagprax.de)

BAG der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Carl-Zeiss-Promenade 2, 07749 Jena

Tel.: 03641-205805

In einigen Bundesländern ist eine Tendenz zu beobachten, dass diese wesentlichen Unterschiede zu einem deutschen Abschluss in Sozialer Arbeit nicht ausgeglichen werden müssen, sondern die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter\*in und Sozialpädagog\*in dort – insbesondere für deutsche Bürger\*innen – ohne einen Anpassungslehrgang oder eine Einigungsprüfung erteilt wird, während die Hürden für Anerkennungsverfahren bei Antragsteller\*innen aus dem Ausland erheblich höher angesetzt werden.

## **2. Im Ausland erworbene Abschlüsse der Sozialen Arbeit**

Die inhaltliche und fachliche Bewertung von im Ausland erworbenen Abschlüssen und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, so dass es dem Zufall überlassen bleibt, ob und unter welchen Bedingungen der ausländische Abschluss anerkannt wird.

## **II. Unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit**

Die Zuständigkeiten und Verfahren zur gutachterlichen Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen sind föderal ganz unterschiedlich geregelt:

1. Zum Teil erfolgt die Begutachtung durch ein Ministerium, durch eine Bezirksregierung oder durch eine Hochschule.
2. Zum Teil werden die Gleichrangigkeit und die fachliche Gleichwertigkeit von unterschiedlichen Behörden geprüft. In „großen“ Bundesländern sind mehrere Bezirksregierungen und / oder Hochschulen beteiligt.
3. Zum Teil wird die Gleichrangigkeit auf Bundesebene von der ZAB in Bonn geprüft.
4. Die Professionen der begutachtenden Fachkräfte sind unterschiedlich – zum Teil erfolgt die Begutachtung durch sozialpädagogische Fachkräfte, zum Teil durch andere akademische Fachkräfte, zum Teil durch nicht-akademische Fachkräfte.

## **III. Unterschiedliche finanzielle Belastung der Antragsteller\*innen**

### **1. Gebühren**

Die zuständigen Stellen erheben keine oder unterschiedliche Gebühren für Gutachten/Bescheide, Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen.

### **2. Verfahrensdauer**

Die Dauer der Anerkennungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter\*in, Sozialpädagog\*in zu arbeiten, sind sehr unterschiedlich.

### **3. Unklare Rechtsnormen**

Die Übernahme / Bezuschussung von im Anerkennungsverfahren anfallenden Kosten (z.B. o.g. Gebühren, Sprachkurse, Fachliteratur, Fahrtkosten) wie auch die Sicherstellung des Lebensunterhalts während des Anerkennungsverfahrens sind gesetzlich nicht abschließend geregelt (ALG II, BAFöG, Stipendium...).

Webseite:

Geschäftsstelle:

[www.bagprax.de](http://www.bagprax.de)

BAG der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Carl-Zeiss-Promenade 2, 07749 Jena

Tel.: 03641-205805

***Diese unter I. – III. genannten Unterschiede bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen lassen sich in keiner Form begründen und führen zu erheblichen Irritationen, Komplikationen und nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen von Antragsteller\*innen aus dem Aus- und Inland.***

Angesichts der vielfach hoheitsrechtlichen Aufgaben der Sozialen Arbeit und den daraus resultierenden Eingriffen in menschliche Biografien müssen sowohl die Adressat\*innen Sozialer Arbeit als auch die Antragsteller\*innen von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen durch ein qualifiziertes Anerkennungsverfahren geschützt werden. Die Lösung kann daher nicht sein, dass Anerkennungsverfahren zu de-qualifizieren, sondern es muss im Gegenteil qualifiziert werden:

1. Die Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses und einer Berufsqualifikation mit einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit kann grundsätzlich nur durch sozialpädagogische Fachkräfte an Hochschulen erfolgen.
2. Die für die Gutachten zuständigen Behörden sind personell so auszustatten, dass sie das Anerkennungsverfahren in der durch das BQFG vorgeschriebenen Frist bearbeiten können.
3. Politik ist aufgefordert, bundesweit verlässliche Mindeststandards für Verfahrensregelungen und inhaltliche Anforderungen an die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit zu schaffen (siehe auch Positionspapier und Handlungsempfehlungen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit der BAG der Praxisreferate“ vom 30.06.2014).
4. Politik und Verwaltungen sind aufgefordert, finanzielle Benachteiligungen von Antragsteller\*innen von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen durch entsprechende Gesetze und Verordnungen bzw. Nutzung von Ermessensspielräumen auszugleichen.

*Erarbeitet im Rahmen der BAG-Arbeitsgruppe „Integration von Menschen mit ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen“; verschriftlicht von Herma Tewes, Anne Bendlin, Gerda Wesseln-Borgelt im Oktober 2015*

**Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/ -referate an (Fach-)Hochschulen für Soziale Arbeit 27.11.2015**